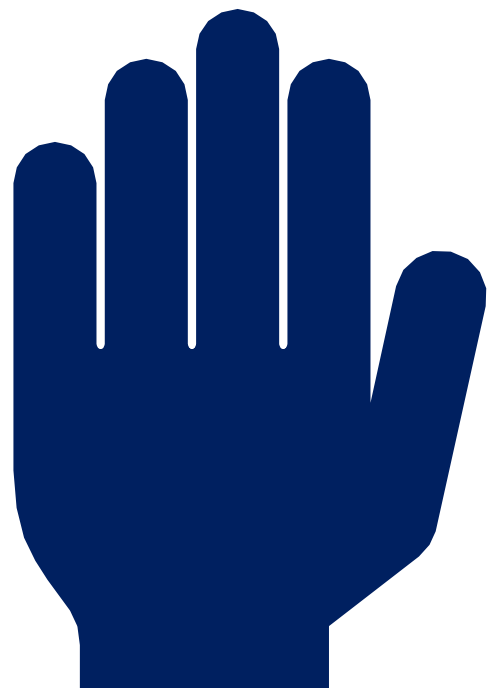




Schutzkonzept

ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT

IM EV.-LUTH. KIRCHENKREIS LÜNEBURG



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 2
Zum Umgang mit diesem Konzept	Seite 2
Grundverständnis / Leitbild	Seite 4
Ziele des Schutzkonzeptes	Seite 5
Begriffsklärung: Was ist sexualisierte Gewalt	Seite 6
Risiko- und Ressourcenanalyse	Seite 12
Partizipation	Seite 14
Personalverantwortung	Seite 15
Verhaltenskodex	Seite 18
Muster Selbstverpflichtungserklärung	Seite 22
Fortbildungen / Schulungen	Seite 23
Präventionsangebote	Seite 26
Beschwerdemanagement	Seite 27
Krisen- und Interventionsplan	Seite 28
Krisenteam des Kirchenkreises	Seite 29
Aufarbeitung	Seite 30
Nachsorge und Begleitung Betroffener und Beschuldigter	Seite 32
Kooperationen	Seite 33
Öffentlichkeitsarbeit	Seite 33
Weiterführende Hinweise und Kontakte	Seite 35

Sämtliche Anlagen zum Download unter www.kk-lg.de

Vorwort

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist eine der wichtigsten Aufgaben, der sich die Kirche heute stellen muss. In einer Zeit, in der das Vertrauen in Institutionen zunehmend hinterfragt wird, ist es unerlässlich, dass wir als Gemeinschaft klare und entschlossene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder zu gewährleisten. Dieses Schutzkonzept des Kirchenkreises Lüneburg soll als Leitfaden dienen, um präventive Maßnahmen zu implementieren und eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit zu fördern.

Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft, geschützt und respektiert fühlen. Es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, aufmerksam zu sein und aktiv gegen jegliche Form von Missbrauch vorzugehen. Durch Schulungen, klare Verhaltensregeln und eine offene Kommunikation wollen wir sicherstellen, dass jede und jeder Einzelne in unserer Gemeinschaft die notwendigen Werkzeuge und das Wissen hat, um präventiv tätig zu werden.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts eine kontinuierliche Aufgabe ist, die Engagement und Zusammenarbeit erfordert. Es ist ein Prozess des Lernens und der Anpassung, bei dem wir bestrebt sind, unsere Maßnahmen zu verbessern und den höchsten Standards gerecht zu werden.

Mit diesem Schutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen: Sexualisierte Gewalt hat in unserer Kirche keinen Platz. Wir verpflichten uns, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Missbrauch zu verhindern und Betroffene zu unterstützen. Gemeinsam können wir eine sichere und vertrauensvolle Umgebung schaffen, in der jeder Mensch in Würde und Sicherheit leben kann.

Wir danken herzlich der Steuerungsgruppe im Kirchenkreis, besonders unserer Beauftragten Stephanie Witt, und allen, die durch Beiträge und kritische Rückmeldungen am Entstehen dieses Schutzkonzepts beigetragen haben.

Ihre Superintendenten
Christian Stasch (r.) und Christian Cordes (l.)



Zum Umgang mit diesem Konzept

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Lüneburg nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für Schutzbefohlene und Mitarbeitende in den Gemeinden und Einrichtungen innerhalb des Kirchenkreises wahr. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (www.praevention.landeskirche-hannovers.de) in der Fassung vom 26. Januar 2021 inkl. der Rundverfügungen G8/2021 und G1/2025 (s. Anlagen).



Schutzkonzept Komponenten



Danach müssen **alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtend Fortbildungsveranstaltungen besuchen** und sich individuell mit dem Thema Sexualisierte Gewalt auseinandersetzen. Weiterhin sind **alle kirchlichen Einrichtungen und Gemeinden** verpflichtet, bis spätestens 31.12.2025 ein **spezifisches Schutzkonzept** zu erstellen (s. Rundverfügung G 1/2025).

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll den **aktuellen Stand** der Arbeit des Kirchenkreises Lüneburg, seiner Gemeinden und Einrichtungen in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt abbilden. Es bezieht sich stets auf die aktuelle Situation und die Angebotsformen, d.h. es muss **regelmäßig reflektiert und aktualisiert** werden. Alle Kirchengemeinden und Einrichtungen tun dies im Abstand von 3 Jahren zur Vorbereitung der Visitation durch die Superintendenten. Das Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises wird spätestens alle 6 Jahre überprüft im Zuge der Kirchenkreisvisitation durch die Regionalbischöfin.

Sollte ein Fall sexualisierter Gewalt auftreten, so ist unabhängig von dieser 3- bzw. 6-Jahre-Regelung das Schutzkonzept im Zuge der Intervention und Aufarbeitung zu **überprüfen** und zu **überarbeiten**. Verantwortlich für die Prüfung und ggfls. Überarbeitung des jeweiligen Schutzkonzeptes ist die **Steuerungsgruppe** der betreffenden Gemeinde bzw. entsprechend die Steuerungsgruppe des Kirchenkreises.

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis erarbeiten mit einer dafür ins Leben gerufenen Steuerungsgruppe **auf Grundlage dieses Konzeptes** und mithilfe des Materials im Anhang ein individuelles Schutzkonzept für die je eigene Arbeit vor Ort. Hier werden u.a. der jeweilige **Verhaltenskodex** und der **Maßnahmenkatalog** als Ergebnis der Risiko- und Ressourcen-Analyse in einem Anhang beigefügt, die jeweiligen **Ansprechpersonen** und **Beschwerdewege** werden darin ebenfalls benannt. Damit soll das Kirchenkreis-Schutzkonzept auf die individuellen Angebote und Arbeitsformen der jeweiligen Gemeinden und Einrichtungen zugeschnitten werden.



Grundverständnis / Leitbild

Als Christinnen und Christen lassen wir uns von der Einsicht leiten, dass alle Menschen als **Ebenbilder Gottes** geschaffen sind. Dies verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die **sexuelle Selbstbestimmung** anderer zu achten und zu schützen. Wir treten konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen ein und bringen ihnen **Respekt und Achtung** in allen Lebensbereichen entgegen.

Menschen sollen die Gemeinden, Einrichtungen und Angebote des Kirchenkreises als **Schutzraum** und **Freiraum zur Entwicklung** erfahren. Jeder Mensch soll erleben, dass er/sie willkommen ist, ungeachtet der ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. Wir tragen füreinander Sorge und achten darauf, dass sich jede Person in den Räumen sowie bei Aktivitäten der Kirchengemeinden und Einrichtungen **sicher** fühlen kann.

Im Rahmen unserer Arbeit tragen wir als Mitarbeitende der Kirche **besondere Verantwortung**: Kirchliche Arbeit lebt durch **Beziehungen** von Menschen untereinander und mit Gott. Schutzbefohlene vertrauen sich uns an oder werden uns anvertraut. Ihr Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In unserer Arbeit entsteht eine **persönliche Nähe**. Dieses **Vertrauen** und die Nähe dürfen nicht zum Schaden von Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und anderen, erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden. Daher verpflichten wir uns, achtsam zu sein und **jeder Form von Grenzüberschreitung aktiv entgegenzuwirken**.

Diese Verpflichtung prägt unsere **Haltung gegenüber allen Menschen**, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

Ebenso prägt diese Verpflichtung unsere Haltung gegenüber allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis. **Auch untereinander** wollen wir einen achtsamen Umgang miteinander pflegen und **Grenzen achten**.

Folgende **Prinzipien** leiten sich daraus zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Arbeit ab:



- Null Toleranz gegenüber den Taten!



- 100 % Transparenz in Bezug auf die Aufklärung und Aufarbeitung!



- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch kompetente **interne und externe Beratungsangebote**

Das Schutzkonzept wurde erarbeitet von Stephanie Witt (Diakonin im Kirchenkreisjugenddienst und Beauftragte für Prävention sexualisierter Gewalt im KK Lüneburg, Multiplikatorin der landeskirchlichen Präventionsschulungen), unterstützt durch die Steuerungsgruppe „Schutzkonzept“ des Kirchenkreises, bestehend aus folgenden Personen: Superintendent Christian Cordes, Dipl. Soz.-Päd. und Gewaltschutzbeauftragter im Lebensraum Diakonie Dennis Blauert, Diakon Hergen Ohrdes, Kantorin Frauke Heinze, Pastorin Susanne Mohr-Link, Pastorin Dorothea Noordveld, Pastor Julian Wyrwa, Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises Tina Hueske).

Das Schutzkonzept wurde beschlossen von der Kirchenkreis-Synode am 16. Juni 2025.

Es wird in regelmäßigen Abständen (mind. alle 6 Jahre) durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe inkl. der Präventionsbeauftragten und den Superintendenten des Kirchenkreises überprüft und an aktuelle Situationen angepasst.

Ziele des Schutzkonzeptes

- Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sollen **vor allen Formen sexualisierter Gewalt geschützt** werden.
- **Betroffene** von sexualisierter Gewalt sollen **Beschwerdewege** kennen und kompetente **Unterstützung** innerhalb und außerhalb unseres Kirchenkreises erfahren. Sie sollen wissen, wo sie **Hilfe** bekommen können.
- Entsprechende **Informationen und Beratungshilfen** finden sich in diesem Schutzkonzept
- **Alle** beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen sich der **Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusst und für Grenzverletzung sensibilisiert werden**. Zu diesem Zweck werden gezielte **Schulungen** durchgeführt, an denen die **Teilnahme verpflichtend** ist.
- Mitarbeitende sollen in den unterschiedlichen Formen ihrer Arbeit **gestärkt sowie sprach- und handlungsfähig gemacht werden**, um dadurch sich selbst und andere vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

Es soll ein **Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung** mit den Themen „Grenzverletzungen“ und „sexualisierte Gewalt“ geschaffen werden.

Auf Grundlage des Schutzkonzeptes und der begleitend durchgeführten **Schulungen** aller Mitarbeitenden im Kirchenkreis, sowie durch die vertiefende Umsetzung der Inhalte wird eine **breite Debatte des Themas „Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche“** angestoßen und lebendig gehalten. Damit soll potentiellen Täter*innen der Zugang in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert und ein **achtsamer Blick aller Mitarbeitenden** füreinander geschult werden.



Begriffsklärung: Was ist sexualisierte Gewalt?

(s. Schulungsmaterial „hinschauen – helfen – handeln“ der EKD und Diakonie)

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) –, ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist. **Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird.** Sexuelle Handlungen an oder mit **unter 14-Jährigen** sind **immer** als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert. (www.ubskm.de)

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und Psychologie wird „jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können“, als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. „Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“

(s. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>)

Anmerkung:

Diese Definition wird im Schulungsmaterial der EKD eindeutig auch ausgeweitet auf *alle Kontexte, in denen Machtasymmetrien existieren*, also auch bei erwachsenen Schutzbefohlenen bzw. Erwachsenen in Abhängigkeit.

- Sexualisierte Gewalt ist **in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis**. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder. Dies gilt besonders, wenn der Täter / die Täterin in enger Beziehung zu dem Opfer steht und der/die Betroffene über die Vorfälle schweigt.
- Sexualisierte Gewalt ist eine von Tätern und Täterinnen zumeist **bewusst ausgeführte Handlung**. Häufig wird sie **äußerst sorgfältig** – in einer Vielzahl strategischer Schritte – im Vorhinein sowie begleitend zur Tat **geplant** und **folgt auch nach der Tat** noch einem **Plan aus Umdeutung, Angstmake, Drohungen und Vernebelung**.
- **Sexualisierte** Gewalt in jeglicher Form ist ein **Angriff auf die ganze Person** des Menschen, **auf sein Grundvertrauen** und seine **psychische und körperliche Unverletzlichkeit**.



- **Sexualisierte Gewalterfahrungen** führen bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham, Ekel. Sie können das Leben Einzelner aus der Bahn werfen, es gar ruinieren.

Die oben genannte **sozialwissenschaftliche Definition** ist dabei umfassender als die **rechtliche Definition**, denn sie bezieht alle strafbaren Handlungen ein, kann aber **auch Handlungen** umfassen, die **nicht unter Strafe** stehen. Denn diese Handlungen können sehr verschieden sein.

Die **rechtliche Definition** von sexuellem Missbrauch umfasst ausschließlich die Handlungen, die **unter Strafe** stehen. Unabhängig davon, wie schwerwiegend die Handlungen sind, ob sie online oder offline, mit oder ohne Körperkontakt stattfinden, strafbar sind oder nicht:

Begriffsklärung „sexualisierte Gewalt“



Mareike Dee, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, 07.06.2022

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Sexuelle Grenzverletzungen – ergänzende Erklärungen und Beispiele:

(sh. Schulungsmaterial der EKD/Diakonie „Hinschauen-helfen-handeln“, Modul „sexualisierte Gewalt“, darin genannte oder zitierte Fachliteratur: Ursula Enders „Grenzen achten-Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen“, Köln 2012; Günther Deegener „Kindesmissbrauch, Erkennen – helfen – vorbeugen“, Weinheim, Basel, 2010, „Ermutigen, begleiten, Schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend“ (NRW), Düsseldorf 2011, „Kindeswohl. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, Hannover 2012; Bayrischer Jugendring: „Grundlagen der Prävention sexueller Gewalt“ (Arbeitshilfe), o.O. 2013)

- Alle Verhaltensweisen gegenüber Personen, die deren **persönliche Grenzen** im Kontext eines Versorgungs-, Betreuungs- oder Ausbildungsverhältnis **überschreiten**.
- Verletzen die **Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen**.
- Können als **fachliche oder persönliche Verfehlung** der Mitarbeitenden charakterisiert werden.
- **Ob Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen oder nicht**, hängt nicht nur von den jeweiligen Handlungen oder Formulierungen ab, sondern vor allem davon, **wie die Betroffenen diese erleben. Auch von Dritten als vermeintlich „objektiv belanglos“ eingeschätzte subtile Grenzüberschreitungen können zutiefst verletzend sein!**
- Es gibt auch **Grenzverletzungen nicht sexualisierter Art**, die durchaus häufig vorkommen können. Sind (junge) Menschen diesen oft ausgesetzt, so können diese Erfahrungen das innere klare Gefühl von „was ist mir angenehm, was nicht“ unterminieren. Kinder und Jugendliche lernen dadurch, dass andere (erwachsene) Menschen ihre Grenzen überschreiten dürfen. Daher gilt es in der Prävention auch **ganzheitlich auf Grenzverletzungen zu achten** und entsprechend **konsequent einzuschreiten**.
- Es ist die Aufgabe jeder Einrichtung / Institution, ja jedes Einzelnen, der in einer solchen tätig ist, eine Atmosphäre zu schaffen, in der (junge) Menschen **als verletzend erlebte Erfahrungen an- und aussprechen** können!

Beispiele für Grenzverletzungen sind u.a.:

- das Ansprechen mit **besonderen, unangemessenen Kosenamen**
- die **Missachtung** einer (fachlich) **adäquaten körperlichen Distanz** (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- **Verletzung des Rechts auf das eigene Bild** durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messenger-Diensten, sozialen Internetplattformen oder E-Mail



Sexuelle Übergriffe – ergänzende Erklärungen und Beispiele:

- Geschehen **niemals zufällig** oder unbeabsichtigt.
- Sind stets auch ein **Missbrauch von Vertrauen und Macht**.
- Die übergriffige Person **ignoriert abwehrende Reaktionen** von Betroffenen ebenso wie deren **Erschrecken, Ängste, Scham oder Schmerz**.
- Ebenso **missachtet sie bewusst** gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards.
- **Widerstände** der betroffenen Person werden ebenso wie Kritik von Dritten **übergangen**.

Beispiele für Übergriffe ohne Körperkontakt:

- *unangemessener wiederholter Flirt oder Aufforderung zu sexuell getönten Zärtlichkeiten oder intimen Handlungen, im päd. Alltag häufig im Rahmen von Spielen („Kleiderkette“, „Wahrheit oder Pflicht“, „Miss Wet-T-Shirt“)*
- *sexualisierter Kontakt (Blicke, Bewegungen, Gesten, Bemerkungen, unangemessene Gespräche über Sexualität oder lockerer Umgang mit Pornografie)*
- *Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege (gemeinsames Duschen von Betreuungspersonen und Schutzbefohlenen oder Beobachtung dabei, Zwang zu Nacktheit zur Zecken-/ Körperkontrolle)*

Beispiele für Übergriffe mit Körperkontakt:

- *Wiederholte oder massive sexuell grenzverletzende Berührungen (bei Pflegehandlungen oder Hilfestellungen)*
- *zu intime körperliche Nähe, v.a. im Machtgefälle (Rücken kraulen, eincremen, Küsse,*

Sexueller Missbrauch / Strafrechtlich relevante Formen:



Strafmündig sind Personen ab 14 Jahren.

Schutzaltersgrenzen

Alter	Bis 13	14	15	16	17	18	19	20	21 und älter
Bis 13 *									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21 und älter									

- Erlaubt
- Strafbar nur, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird (§ 182 Abs. 1 StGB)
- Strafbar nur, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird (§ 182 Abs. 1 StGB) oder die sexuelle Handlung gegen Entgelt stattfindet (§ 182 Abs. 2 StGB) wird
- Strafbar nur, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird (§ 182 Abs. 1 StGB) oder die sexuelle Handlung gegen Entgelt stattfindet (§ 182 Abs. 2 StGB) wird oder die ältere Person die fehlende sexuelle Selbstbestimmung des Jüngeren ausnutzt (§ 182 Abs. 3 StGB) oder
- Verboten. Der ältere Partner macht sich strafbar (§ 176 StGB)

*Achtung: keine Strafverfolgung durch Strafunmündigkeit.

Sex, mit dem einer der Partner nicht einverstanden ist, ist immer verboten!



§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Strafgesetzbuch

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht**
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**
- § 174 a Sexueller Missbrauch von (...) Kranken u. Hilfsbedürftigen in Einrichtungen**
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung**
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern (sex. Handlung an/mit unter 14 Jährigen)**



Fortsetzung



- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- (§ 178 ... mit Todesfolge)
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- §184b/c Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder-/jugendpornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232a Zwangsprostitution
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcen-Analyse ist die **Grundlage eines jeden Schutzkonzeptes**. Sie soll **auf die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche aufmerksam machen**, Schwachstellen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen aufdecken und diese möglichst ausräumen. Sie sorgt dafür, dass Mitarbeitende **für Gefährdungen sensibilisiert** werden und die vorhandenen **Potenziale** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erkennen und ausbauen. Sie ist zudem eine Präventionsmaßnahme zum **Schutz** vor und zur **Abschreckung** von tatgeneigten Personen.

Jede Kirchengemeinde und Einrichtung des Kirchenkreises ist verpflichtet, mit einer **Steuerungsgruppe** eine solche Analyse (*Anmerkung: ein Fragebogen als Arbeitshilfe findet sich im Anhang*) durchzuführen, daraus **resultierende Maßnahmen und Verantwortlichkeiten** zur Abwendung oder Verbesserung **schriftlich festzuhalten** und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, welche neuen Maßnahmen getroffen oder wo Gegebenheiten neu angepasst werden müssen, um weiterhin den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen zu gewährleisten.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse soll **stets partizipativ** zusammen mit Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen erfolgen. Die Steuerungsgruppen bestehen daher idealerweise aus **beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen** der Gemeinde / Einrichtung (*Pastor:in, Diakon:in, Soz.Päd:in, Kirchenmusiker:in / Chorleiter:in, Mitarbeitende aus Besuchsdienst-/ Seniorenarbeit, Kinderkirche, Konfi- und Jugendarbeit, KV-Mitglied...*) Dabei wird auf **ausgewogene, vielfältige Beteiligung** verschiedener Altersgruppen und Geschlechter geachtet.

Nach Möglichkeit werden **auch Teilnehmende** aus den jeweiligen Gruppen und Angeboten an den für sie relevanten Punkten in die Analyse einbezogen und können ihre Perspektive einbringen. Bei der Analyse werden unterschiedliche Perspektiven eingenommen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Täter:innen). **Externe Beratung** von (Fach-)Beratungsstellen (in Lüneburg z.B. Kinderschutzbund oder Kinderschutzzentrum) soll ebenfalls in Anspruch genommen werden, um „Betriebsblindheit“ zu verhindern.



Im Rahmen dieser Analyse sollen folgende Punkte Beachtung finden:

1. **Risiken erkennen:**
Betrachtung aller Felder und Bereiche: Welche Arbeitsfelder und Veranstaltungsformate gibt es bei uns? Mit welchen Zielgruppen arbeiten wir?
2. **Benennung der Umstände**, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten:
Einschätzung des Risikos: wer arbeitet mit genannten Personengruppen zusammen, welche Gelegenheiten könnten sexualisierte Gewalt begünstigen (z.B. *Transport- oder Übernachtungssituationen, 1:1-Gesprächssituationen*), welche Orte/Räume könnten aus welchen Gründen für verschiedene Formen sexualisierter Gewalt genutzt werden?
3. **Feststellen**, welche Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt **schon bestehen**.
4. **Überlegen**, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt **noch notwendig** sind (dabei Partizipation von Schutzbefohlenen ermöglichen).
5. **Dokumentieren der Analyse und ihrer Ergebnisse:** Wo ist das Risiko am größten? Was ist deswegen nun zu tun? Was soll als erstes, zweites, drittes... angegangen werden? Wer kümmert sich um die Umsetzung der Änderungen und weiterer präventiver Maßnahmen? Bis wann werden Änderungen umgesetzt? Wer behält das Gesamte im Blick?
6. **Überprüfungsdatum festlegen:** Wann wird die Analyse auf Aktualität / Änderungen überprüft und von wem? Welche Veränderungen (z.B. *bzgl. Personal, Angeboten, Zielgruppen, Räumen*) hat es in unserer Einrichtung / Kirchengemeinde gegeben, auf die hin die Analyse neu angeschaut werden muss? Wenn es Meldungen von Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder Straftaten gegeben hat: Wie waren evtl. Rückmeldungen von Betroffenen?



Partizipation

(hier bezogen v.a. auf junge Menschen, aber auch unbedingt zu übertragen auf andere Ziel- und Altersgruppen innerhalb unserer Arbeitsbereiche)

Der Begriff **Partizipation** beschreibt zum einen die individuelle Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen an gemeinsamen Prozessen als partizipativer Erfahrungs- und Erprobungsraum und zum anderen die Teilnahme an bzw. Einflussnahme auf Entscheidungen. Partizipation hat unter anderem **das Ziel, junge Menschen als Expert:innen** für die sie betreffenden Themen in den Blick zu nehmen und ihnen **Macht abzugeben**. Dort, wo wir als Organisation die **Position von Kindern und Jugendlichen stärken, reduzieren** wir das **Macht-gefälle** zwischen jungen Menschen und Erwachsenen. Damit steigern wir das **Bewusstsein für ein achtsames Miteinander** in unserer Arbeit und schaffen eine wichtige Grundlage für gelingende Prävention.



Partizipation ist die Grundlage gelingender Präventionsarbeit und ein Baustein, der immer wieder im Schutzkonzept berücksichtigt werden sollte. Neben Kindern und Jugendlichen als der primären Zielgruppe eines Schutzkonzeptes sollten auch Kolleg:innen immer wieder miteinbezogen werden, damit das Schutzkonzept **von allen in der Organisation getragen und gelebt** wird.

Im Rahmen unserer Arbeit sprechen wir mit Kindern und Jugendlichen **über ihre Rechte**. Dadurch geben wir jungen Menschen **eine Stimme** und befähigen sie, sich für ihre Rechte einzusetzen, auch wenn die Verantwortung dafür nicht allein bei ihnen selbst liegen sollte. Weiterhin beteiligen wir junge Menschen bei der **Sammlung von Ideen, bei Entscheidungsfragen oder bei der Auswahl von Themen, Inhalten und Angeboten**. Damit Partizipation auch im Rahmen des Schutzkonzeptes gelebt wird, wollen wir Kinder und Jugendliche in diesen Prozess miteinbeziehen. Bereits die **Information** darüber, dass ein Schutzkonzept entsteht und wir uns dazu **die Meinungen und Anregungen** junger Menschen einholen möchten, bedeutet Beteiligung. Wir fragen nach ihren **Sichtweisen zum grenzwahrenden Umgang miteinander und beziehen die Ergebnisse in unsere Arbeit mit ein**. Wir **überlegen und halten verbindlich fest**, an welchen Stellen (z.B. bei welchen Bausteinen) und wie wir (junge und unserem Schutz befohlene) Menschen miteinbeziehen wollen und können (z.B. durch schriftliche Befragungen, Gruppendiskussionen, Versammlungen etc.).

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Rolle.“

Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention

Partizipation betrifft aber nicht allein junge Menschen. **Auch das gesamte Team einer Gemeinde bzw. Einrichtung soll kontinuierlich miteinbezogen werden.**

(in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit“ S. 16 ff, Der Paritätische – Paritätisches Jugendwerk NRW; Wuppertal, Mai 2021)



Personalverantwortung

Der Kirchenkreis und seine Gemeinden und Einrichtungen tragen Sorge für ein **Arbeitsklima**, in dem die **Grenzen aller Personen**, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen **respektiert und geachtet** werden. Selbst erlebte oder von außen wahrgenommene Grenzüberschreitungen sollen **ohne Angst vor Sanktionen und Benachteiligung** angesprochen und Kritik geäußert werden können. Es gilt, je vor Ort Strukturen und Möglichkeiten zu schaffen, in denen dies in Offenheit und ohne negative Konsequenzen für die entsprechenden Beschwerdeführenden geschehen kann. Täterschützende Strukturen sollen aufgebrochen werden.

Folgende weitere Maßnahmen u.a. bei der Einstellung neuer Mitarbeitender sollen ebenso für Klarheit, Transparenz und Prävention sorgen:

- **Dienst- und arbeitsrechtliche Sanktionen:** Laut Beschluss der EKD sind Täter:innen eines sexuellen Missbrauchs oder einer Straftat, die den Tatbestand der Kinder- und Jugendpornographie erfüllt, für den kirchlichen Dienst nicht geeignet (Einleitung eines Disziplinarverfahrens / fristlose Kündigung / Untersagen der weiteren Mitarbeit / Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden). **Alles Weitere regelt der Landeskirchliche Krisenplan mit seinen ergänzenden Handlungsgrundsätzen!** (s. Anlagen: „Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende“ UND „Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan“, s. dort v.a. S. 4-8: „Strafrechtliche Dimension“ bzw. „Dienst-/arbeitsrechtliche Dimension“, Anlage 1 und 2 zur Rundverfügung G 1/2024 vom 23.01.2024)
- In **Einstellungsverfahren** stellen der Kirchenkreis bzw. die verantwortlichen Gemeinden und Einrichtungen sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden sowohl eine **fachliche Qualifikation** als auch **persönliche Eignung** für die auszuführende Tätigkeit vorliegt.
- **Bewerbungsschreiben** sind genau zu sichten: Gibt es in **Arbeitszeugnissen** Hinweise auf Straftaten oder Grenzüberschreitungen? Wurden **auffällige Formulierungen** gewählt, die Zweifel im Hinblick auf die Einhaltung professioneller Standards im persönlichen Umgang mit Schutzbefohlenen aufkommen lassen? Gab es **plötzliche Kündigungen oder häufige Wechsel** des Arbeitsplatzes?
- Im **Bewerbungsgespräch** werden ein grenzachtender Umgang, der geltende Verhaltenskodex bzw. die zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung, das Vorlegen eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** sowie die für alle Mitarbeitenden **verpflichtenden Grundschulungen** zur Prävention thematisiert und terminiert. Dazu kann z.B. ein Fall mit Grenzsituationen konstruiert und der Umgang des/der Mitarbeitenden damit ausgewertet werden.
- **(RV G 1 /2025:) Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden**, die ab dem 01.01.2026 in einem Dienst-, Arbeits- oder einem anderweitigen Tätigkeitsverhältnis zur Landeskirche, einer ihrer Körperschaften oder Einrichtungen stehen, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Beginn ihrer Tätigkeit an einer **verpflichtenden Grundschulung** teilgenommen haben.



Bis dahin gelten folgende **Übergangsfristen**:

- Liegt der Beginn der Mitarbeit vor dem 01.01.2025, muss die verpflichtende Grundschulung spätestens bis zum 01.02.2026 abgeschlossen sein.
 - Bei einem Tätigkeitsbeginn in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 gilt für alle neuen Mitarbeitenden eine verlängerte Frist von 12 Monaten (jeweils ab Beginn der Tätigkeit).
- **Eine Bescheinigung darüber ist dem Anstellungsträger vorzulegen.**
 - Eine Grundschulung, die länger als 5 Jahre zurückliegt und/oder in einer anderen Landeskirche durchgeführt wurde, soll aufgefrischt werden. Für das Einhalten dieses Zeitplans ist die **Personalabteilung des KKA** bzw. der/die **leitende Hauptamtliche** der jeweiligen Gemeinde bzw. die Einrichtungsleitung verantwortlich.
 - **Bei Hospitationen, Praktika und in der Probezeit** soll genau beobachtet werden, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält. Hinweisen auf grenzüberschreitendes Fehlverhalten muss unverzüglich nachgegangen werden – letzteres gilt im Übrigen **auch für bereits tätige Mitarbeitende**, es gibt **keine „berufliche oder gewohnheitsmäßige Immunität“** in dieser Thematik.
 - **Berufliche Mitarbeitende**, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Menschen in Abhängigkeits- / Obhutsverhältnissen tätig sein werden, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie vor Tätigkeitsbeginn ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30a des Bundeszentralregisters (BZRG) vorlegen und dieses keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Spätestens **nach 5 Jahren** nach der letzten Vorlage ist **erneut** ein erw. polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, die Personalabteilung des KKA erinnert schriftlich entsprechend daran.
 - **Ehrenamtliche, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind**, haben dem kirchlichen Rechtsträger **vor Aufnahme der Tätigkeit** ein **erweitertes Führungszeugnis** gem. § 30a BZRG vorzulegen, wenn **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. (sh. Rundverfügung G 9 / 2013)
 - Einen **Vordruck mit der Bitte um Ausstellung** zur Vorlage im Bürgeramt stellt die zuständige Kirchengemeinde bzw. Einrichtung zur Verfügung. Vorgelegte Führungszeugnisse sollen nicht älter als 5 Jahre sein.
 - **Als Ehrenamtliche, für die diese Regelung greift, gelten hier mindestens all diejenigen Menschen, die geplant bzw. vorhersehbar eine regelmäßige oder längerfristige Aufgabe in der Gemeinde übernehmen, wiederkehrende Angebote begleiten (z.B. Gruppenstunden, Chorproben, Konfirmandenunterricht), dabei im direkten Kontakt mit Menschen (v.a. mit Minderjährigen, aber auch in anderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen) arbeiten, Maßnahmen mit Übernachtungen (Freizeiten, Seminare, Chorfahrten, Jugendbegegnungen, Übernachten im**



Gemeindehaus oder in der Kirche) betreuen, Einzelbetreuung übernehmen (gilt für die Arbeit mit Minderjährigen, z.B. im Rahmen von Hausaufgabenhilfe, Gesangs-/ Instrumentalunterricht, aber auch für Einsätze im Besuchsdienst oder in der Seelsorge), **Tätigkeiten überwiegend allein wahrnehmen** (als einzelne Gruppenleitung), **Tätigkeiten in abgeschlossenen Bereichen ausüben** (z.B. Übungsraum, der von außen nicht einzusehen ist), **Beratungsangebote machen oder Ferienbetreuung anbieten.**

- **Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers** (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.)
- **Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!**
(s. Anlagen Schaubild „Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden“, Landesjugendring Niedersachsen e.V. UND Rundverfügung G9 / 2013 (!), Landeskirchenamt Hannover).

- **Mitarbeitende im Beamtenverhältnis** (Pastor:innen) müssen vor ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dieses wird dem entsprechenden Dienstherrn direkt zugestellt. Anklagen gegen Beamte werden dem jeweiligen Dienstherrn von der zuständigen Behörde direkt mitgeteilt. Durch Beamte begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden ins Bundeszentralregister eingetragen.
- Im Rahmen einer **qualifizierten Einarbeitung** setzen sich die (neu eingestellten) Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept, der Selbstverpflichtungserklärung und dem Verhaltenskodex auseinander.
- Bei uns bisher unbekannten, neuen **Ehrenamtlichen aus anderen Kirchenkreisen bzw. -gemeinden**, die bei uns mitarbeiten möchten, soll Rücksprache mit ihrer entsprechend bisher zuständigen Kirchenkreis- bzw. Gemeindeleitung gehalten werden, um etwaige fachliche oder persönliche Defizite, Vorfälle oder Auffälligkeiten im Umgang mit Schutzbefohlenen zu erfragen und Wiederholungsfälle im neuen Tätigkeitsbereich auszuschließen. Bei entsprechenden Vorfällen in der Vergangenheit soll der/die Ehrenamtliche von der Mitarbeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall soll auch geklärt werden, ob geschehene Grenzüberschreitungen / Übergriffe etc. weiterer Meldung, Klärung oder Aufarbeitung bedürfen oder ob dies bereits im alten Wirkungskreis in die Wege geleitet wurde.
- Im Rahmen von **Dienstbesprechungen oder Teamklausuren, bei Planungen und im Verlauf von Freizeiten oder besonderen Maßnahmen** mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen soll das Thema „Prävention“ bzw. „Schutzkonzept“ regelmäßig angesprochen, aktuelle Beobachtungen, Bedenken oder Verbesserungsvorschläge für einen achtsamen Umgang geäußert werden und somit Raum im Alltag der Gemeinde / Einrichtung bekommen.

In **Visitationsgesprächen** nimmt der **Superintendent** das aktuelle Schutzkonzept in den Blick und erfragt bei Haupt- und Ehrenamtlichen die Umsetzung vor Ort.



Verhaltenskodex

Ein **Verhaltenskodex** ist eine Zusammenstellung konkreter Verhaltensregeln und Handlungsleitfäden, die für alle Mitarbeitenden gilt und an die sich bei Veranstaltungen, Programmen und Gruppenstunden etc. innerhalb der Gemeinde / Einrichtung und bei externen Maßnahmen wie z.B. Freizeiten, Seminaren und Ausflügen unbedingt zu halten ist. Dieser Kodex wird mit den **Mitarbeitenden gemeinsam z.B. anhand von konkreten Beispielen durchgesprochen**, Fragen geklärt und die **unbedingte Einhaltung vereinbart**.

Jede Kirchengemeinde und Einrichtung erstellt einen für sie gültigen Verhaltenskodex, der auf die Angebote und Arbeitsbereiche vor Ort zugeschnitten ist. Dazu dienen u.a. auch die **Ergebnisse der Risikoanalyse**.

Dies **betrifft unbedingt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**, sollte aber in jedem Fall auch für andere Zielgruppen bzw. **für die Arbeit mit Menschen grundsätzlich** aufgestellt werden. Auch in der Arbeit mit anderen Alters- und Zielgruppen ist ein achtsamer Umgang miteinander und ein Eingreifen bei Wahrnehmung von Gewalt und Grenzüberschreitungen dringend vonnöten. Es muss auch hier geklärt und transparent festgehalten werden, wie z.B. Partizipation von Teilnehmenden ermöglicht wird und wie der Umgang mit Beobachtungen, mit möglicher Ausnutzung von Machtpositionen oder mit der Meldung von grenzüberschreitendem Verhalten aussieht.

Auch die **angemessene Haltung in besonderen Situationen** (z.B. Besuche und Seelsorge in 1:1 – Situationen, Vermischung von dienstlichen und privaten Kontaktebenen, Achtung der Generationengrenzen etc.) muss geregelt sein, um einen **sicheren Rahmen für alle Beteiligten** zu erlangen und für **Transparenz, Schutz und Klarheit** für Teilnehmende und Mitarbeitende zu sorgen.

Unbedingt gilt das Erarbeiten, das gemeinsame Beschließen und Anwenden eines Verhaltenskodexes für **Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit** (z.B. Freizeiten, Teamerfahrten, JuLeiCa-Seminare, Übernachtungen im Gemeindehaus / in der Kirche). Darüber hinaus ist es sinnvoll, **für außergewöhnliche, größere Maßnahmen** (erhöhte Aufmerksamkeit!) einen spezifischen Verhaltenskodex zu erarbeiten.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, den jeweils für sie geltenden Verhaltenskodex zur Kenntnis zu nehmen (Gespräch, Teamsitzung) und in einer Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben! Dies ist die **Voraussetzung für die weitere Mitarbeit** im jeweiligen Bereich der Gemeinde bzw. Einrichtung.

Wer die Unterschrift verweigert, darf im Bereich des Kirchenkreises nicht mitarbeiten! Sollten Mitarbeitende die Unterschrift verweigern, so ist dies von der jeweiligen Leitung umgehend der Superintendentur mitzuteilen. Die unterschriebenen Kenntnisnahmen und Selbstverpflichtungen der Ehrenamtlichen sind in der jeweiligen Gemeinde bzw. Einrichtung zu archivieren, die der beruflich Tätigen in der Personalabteilung des Kirchenkreisamtes bzw. in der Superintendentur.



Verhaltenskodex für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende des Kirchenkreises Lüneburg und seine Gemeinden und Einrichtungen

Kirchliche Arbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit (jungen) Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden....

Der untenstehend niedergeschriebene Kodex ist angelehnt an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtungserklärung der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (beschlossen am 23.02.2020). Er gilt als grundsätzliche Erklärung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen im Kirchenkreis Lüneburg und kann als Grundlage für die gemeinde- bzw. einrichtungsspezifischen Erklärungen verwendet werden.

1. Respekt und Achtung der Würde jeder Person

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen in Beratungs- und Seelsorgesituationen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Würde aller Menschen, die zu uns kommen oder uns anvertraut werden.

2. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen und die wir nicht zu unserem eigenen Vorteil ausnutzen. Wir reflektieren regelmäßig unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und unsere eigene Rolle im Haupt- oder Ehrenamt. Rückmeldungen von Kolleg:innen bzw. anderen Mitarbeitenden nehmen wir an und prüfen daran unser Verhalten.

3. Verantwortung im Umgang mit Nähe und Distanz wahrnehmen, Grenzen achten

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die individuellen Grenzen Anderer. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

4. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten und dulden dieses in unserer Arbeit nicht. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, Übergriffe, sexueller Missbrauch) als auch für verbale (z.B. abfällige und respektlose Bemerkungen, Erpressung) oder seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung, Drohungen).

5. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Gemeinden und Einrichtungen und das Miteinander im Kollegium des Kirchenkreises achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.



6. Wahrnehmung und Wahrung der Bedürfnisse von Betroffenen sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse und Perspektiven derer, die von sexualisierter Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen betroffen sind, werden – wenn sie es wünschen – in unser weiteres Handeln bzgl. der Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes einbezogen.

Wir entscheiden in den sie betreffenden Entscheidungen und Handlungen nicht über ihren Kopf hinweg. Wir respektieren ihre Rechte und Wünsche in der Aufarbeitung erlittenen Unrechts. Dabei nutzen wir unbedingt die Unterstützung von Beratungs- und Aufarbeitungsstellen wie z.B. der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche. Wir weisen Betroffene auf weitere Beratungsstellen und Unterstützungsmöglichkeiten hin.

7. Qualifikation und Partizipation

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen benötigt achtsame und qualifizierte Mitarbeitende auf allen Ebenen. Wir wollen (jungen) Menschen in unseren Angeboten die Möglichkeit bieten, ihre Persönlichkeit zu entdecken, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und diese zu stärken. Das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, arbeiten mit Verhaltenskodizes und bilden Mitarbeitende entsprechend fort.

Die Teilnahme an qualifizierten Gruppenleiterlehrgängen zur Erlangung der Jugendleiter:innen-Card („JuLeiCa“) wird zukünftigen Teamer:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dringend empfohlen. Ebenso weisen wir alle Mitarbeitenden auf Weiterbildungen durch besondere Formate im Kirchenkreis (z.B. „Teamerforum“, „Besuchsdienst-Tage“, Seminare für neue Kirchenvorstände o.ä.) und darüber hinaus hin.

Teilnehmende unserer Angebote können ihre Eindrücke, Erfahrungen und ihre Meinung mit uns reflektieren und Anregungen einbringen. Kritik wird von uns angehört und reflektiert, wir ziehen die nötigen Konsequenzen daraus und prüfen daraufhin unsere Konzepte. Menschen, die sich äußern, werden deswegen von uns nicht ausgeschlossen oder benachteiligt. Beschwerden wird nachgegangen, Klärung der Anliegen ist oberstes Gebot.

8. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen und hinschauen, wo uns diese auffällt. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, haben deren Verhinderung und der Schutz (möglicher) Betroffener oberste Priorität.

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf täterschützende Strukturen wird unverzüglich nachgegangen. Es gilt dabei der Krisenplan der hannoverschen Landeskirche (s. Anhang). Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet. Mitarbeitende haben das Recht und die Pflicht, sich im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt, Kindeswohlgefährdung oder entsprechenden Verdachtsfällen, von Fachstellen beraten zu lassen (Kontaktaten s. Anhang).

9. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Medien und die Nutzung sozialer Medien sind in der heutigen Zeit alltäglich geworden. In unserer Arbeit ist ein professioneller und überlegter Umgang damit dringend notwendig.



Filme, Fotos etc. müssen im Sinne eines achtsamen und respektvollen Umgangs miteinander sorgsam ausgewählt werden. Wir achten auf einen pädagogisch sinnvollen und altersgerechten Einsatz von Medien:

- **Private Kontakte** über Messenger-Dienste zwischen Haupt- / Ehrenamtlichen und Schutzbefohlenen *außerhalb* von dienstlichen Betreuungsaufgaben sind **grundsätzlich mit besonderer Aufmerksamkeit zu beleuchten** und im Zweifelsfall klar zu diskutieren: Es gilt ein **sensibler Umgang mit unterschiedlichen Kontaktebenen**, der u.a. in Teamvorbereitungen immer wieder besonders zu thematisieren ist (*Unterschied Gruppenchat oder Einzelkontakt; Unterschied Termin- / Gemeindeangelegenheiten oder Privates, Unterschied Kontakt nur aufgrund von Gemeindegemeinschaft oder ohnehin befreundet über Schule / Nachbarschaft / Verein...*). Gleiche Aufmerksamkeit und **Klarheit in der Regelung** dieses Punktes gilt ebenso für den Kontakt Erwachsener Mitarbeitender im Machtgefälle untereinander (z.B. für Seelsorge-Beziehungen o.ä.).
- Die **Nutzung sozialer Netzwerke und Messenger-Diensten** mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerkbetreibers zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial sowie Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeits-recht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Medien ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Es ist auf einen **sensiblen Umgang mit der Privatsphäre der dargestellten Personen** zu achten. Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z.B. beim Duschen oder Umziehen) oder in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Es wird **respektiert, wenn Menschen nicht fotografiert / gefilmt werden möchten**. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Film- und Fotoaufnahmen von Minderjährigen **nur mit ihrer Einwilligung und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten** gemacht bzw. veröffentlicht werden. Dies ist im Vorfeld der Veranstaltung / Freizeitmaßnahme unbedingt schriftlich über die Erziehungsberechtigten abzufragen.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera oder Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine **gewaltfreie Nutzung** zu achten. Sie sind ebenso verpflichtet, gegen jede – auch digitale – Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing aktiv Stellung zu beziehen
- **Filme, Computerspiele oder Druckmaterial** mit pornografischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind nicht erlaubt.
- Die **Altersempfehlungen der FSK** bei Filmen und **USK** bei Videospielen und Unterhaltungssoftware sind unbedingt einzuhalten.



Muster Selbstverpflichtungserklärung



Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodexes gelesen und verstanden.

Fragen und Unklarheiten dazu konnte ich im Gespräch mit meiner Gemeindeleitung /
Einrichtungsleitung / Kirchenkreisleitung (*unzutreffendes streichen*) klären. Ich verpflichte mich, die im
Kodex vereinbarten Punkte einzuhalten und mein Handeln danach auszurichten.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§ 174 ff StGB informiert. Mir ist
bewusst, dass jede Form von sexuellen Handlungen mit Schutzbefohlenen disziplinarische und
gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. In meiner Rolle als Mitarbeitende:r achte ich das
Abstands- und Abstinenzgebot.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt
worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches
Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitende:r

Fortbildungen / Schulungen

Schulungen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt haben das Ziel, eine **Kultur der
Achtsamkeit** zu etablieren. Sie dienen der **Sensibilisierung** und **Klärung** von Verunsicherungen



und Fragen, u.a. anhand von Fallbeispielen und durch fachlichen Input. **Handlungssicherheit** und **Sprachfähigkeit** sollen hergestellt werden. Weiterhin haben sie die Funktion, **Austausch** und **Vernetzung** im Kirchenkreis zu ermöglichen, um auf breiter Basis das Thema wach zu halten und Erfahrungen im Umgang mit Grenzsituationen, Prävention und Intervention zu teilen. Gemeinden und Einrichtungen sollen zu Kompetenzorten werden. Schulungen und Schutzkonzepte stellen dabei eine Form der **Qualitätsentwicklung** dar.

Die **Teilnahme an einer Grundschulung** im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt ist nach den Grundsätzen der Landeskirche (durch Rundverfügung G 1 / 2025 geänderte Fassung vom 26. Januar 2021) **für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtend**. **Alle**

Hier werden **Grundlagen der Prävention und Inhalte des Schutzkonzeptes** vermittelt. Die Mindestdauer einer solchen Grundschulung beträgt vier Stunden, darüber hinaus können weitere Module angeboten und ausgewählt werden, deren Dauer je nach inhaltlichem Schwerpunkt und Zielgruppe geringer oder länger sein kann. **Alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis werden verpflichtend geschult!**

Inhaltliche Schwerpunkte der Grundschulung:

- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen, Definition, Zahlen und Fakten zu sexualisierter Gewalt
- Sensibilisierung für Nähe und Distanz im Kontext des eigenen Arbeitsfeldes
- Informationen zu Tätern und Täterinnen
- Möglichkeiten der Intervention (eigene Rolle, Ansprechpersonen)
- Krisenplan der Landeskirche
- Dokumentation
- Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung
- Selbstverpflichtungserklärung, erweitertes Führungszeugnis
- Schutzkonzepte und Risiko-/ Ressourcenanalyse

Zeitliche Vorgaben:

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die **ab dem 01.01.2026** in einem Dienst-, Arbeits- oder einem anderweitigen Tätigkeitsverhältnis zur Landeskirche, einer ihrer Körperschaften oder Einrichtungen stehen, müssen **innerhalb von sechs Monaten ab Beginn ihrer Tätigkeit** an einer verpflichtenden Grundschulung teilgenommen haben.

Bis dahin gelten folgende Übergangsfristen:

- Liegt der **Beginn der Mitarbeit vor dem 01.01.2025**, muss die verpflichtende **Grundschulung spätestens bis zum 01.02.2026** abgeschlossen sein.
- Bei einem **Tätigkeitsbeginn in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025** gilt für alle neuen Mitarbeitenden eine verlängerte **Frist von 12 Monaten** (jeweils ab Beginn der Tätigkeit).

Diese Grundschulungen können in Präsenz oder online stattfinden und müssen durchgeführt sein von **Referent:innen der Fachstelle sexualisierte Gewalt in Hannover oder landeskirchlich ausgebildeten Multiplikator:innen**, die nach dem Material der EKD und Diakonie „hinschauen-helfen-handeln“ (2. Auflage von 2023/24) schulen. Zusätzlich können weitere Referent:innen an den Grundschulungen mitwirken. Grundschulungen, die in anderen Kirchenkreisen absolviert und mit



einem entsprechenden Nachweis bestätigt wurden, werden nach Vorlage der Teilnahmebestätigung beim Superintendenten anerkannt.

Für den Kirchenkreis gilt folgende Regelung:

- **Mitarbeitende mit Personalverantwortung** nehmen an einer an einer um die Punkte „Personalverantwortung“ und „Schutzkonzeptentwicklung“ (s. Grundsätze der Landeskirche v. 26.01.2021) erweiterten, längeren Schulung (7 h inkl. Pause) teil. Dies betrifft Pastor:innen, Diakon:innen, Kirchenvorsteher:innen sowie Kirchenmusiker:innen mit Verantwortung für weitere Mitarbeitende (z.B. Stimmbildende, ehrenamtlich Helfende, Teams auf Chorfahrten).
- **Ehrenamtliche, die regelmäßig bzw. in größerem zeitlichem Umfang in Gruppen, Kreisen und Angeboten für verschiedene Zielgruppen tätig sind** (z.B. Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Besuchsdienst, Seniorenarbeit, Freizeit-Teamer:innen), jedoch **keine Personalverantwortung** haben, absolvieren eine 4-stündige Grundschulung. Gleiches gilt für Lektor:innen und Prädikant:innen, Küster:innen und Gemeindegastbetreuer:innen (sofern sie nicht an anderer Stelle Personalverantwortung tragen) sowie Kirchenmusiker:innen ohne Personalverantwortung.
- **Helfende, die nur im sehr kleinen Rahmen Tätigkeiten ausüben** (z.B. Gemeindebrief-austragende, kurzfristig einspringende Helfende beim Gemeindefest z.B. beim Kuchenverkauf oder Abwasch, Eltern als Begleitende bei Chorwochenenden oder die bei der Kinderkirche gelegentlich dabei bleiben) erhalten von den entsprechenden Personalverantwortlichen eine **Unterweisung** zu Auszügen des Schutzkonzeptes (Verhaltenskodex, Begriffsklärung „sexualisierte Gewalt“, Beschwerdewege, Ansprechpartner:innen).
- Die Gemeinde- / Einrichtungsleitung soll verantwortlich die Entscheidung treffen, welche Mitarbeitenden welcher Kategorie zugeordnet werden und im Zweifelsfall mit der Kirchenkreisleitung Rücksprache halten.

Die **Dokumentation der Fortbildungen obliegt den Personalverantwortlichen** der Gemeinde / des Kirchenkreises und erfolgt im gemeinsamen Dokument mit den Selbstverpflichtungserklärungen und den erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen.

Das Schulungskonzept des Kirchenkreises

umfasst folgende Veranstaltungen:

- **Grundschulungen für leitende haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende mit Personalverantwortung** im Umfang von 7 Zeitstunden.



- **Grundschulungen für Mitarbeitende ohne Personalverantwortung** im Umfang von 4 Zeitstunden
- **Schulungsmodul** (4 Zeitstunden) **für JuLeiCa-Absolvent:innen** als verpflichtender Teil der Teamer-Ausbildung des Kirchenkreisjugenddienstes (i.d.R. in Kombination mit einer Einheit zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung durch eine entsprechende Fachkraft, z.Zt. des Kinderschutzzentrums)
- **weitere Schulungsangebote für jugendliche Teamer:innen** in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Angebote des Kirchenkreisjugenddienstes, z.B. „Prävention auf Freizeiten“, „Seelsorge unter Jugendlichen“.

Alle genannten Schulungen werden i.d.R. im Tandem von einer:m Multiplikator:in der Landeskirche (aktuell in unserem Kirchenkreis Diakonin Stephanie Witt) und einer weiteren Fachkraft (z.B. Kinderschutzzentrum, Lebensraum Diakonie) durchgeführt. Die Kursleitenden bilden sich ihrerseits regelmäßig in der Thematik fort und stehen im Erfahrungsaustausch miteinander, mit anderen Multiplikator:innen sowie mit der Fachstelle der Landeskirche.

Auf Anfrage gibt es außerdem Themenbausteine für Interessierte u.a. zu den Themen „Beschwerde- und Konfliktmanagement“, „Partizipation“ und „Kinderschutz im Rahmen der Schutzkonzept-Erstellung“ im Umfang von je 3 Stunden

Darüber hinaus bestehen **über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche regelmäßige Schulungsangebote auch im Online-Format**, die für alle genannten Personengruppen offen sind. Die Teilnahme an der Grundschulung ist der Kirchenkreisleitung / den Superintendenten bzw. bei Ehrenamtlichen der Gemeindeleitung / dem Pfarramt schriftlich nachzuweisen.

Präventionsangebote

Grundsätzlich dienen die **Erarbeitung und Einhaltung der Schutzkonzepte**, die genannten verpflichtenden **Schulungen** für Mitarbeitende sowie die Arbeit an und mit **Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodizes** dem Präventionsprozess im Kirchenkreis. In unserer täglichen Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen und im Umgang als kirchliche Mitarbeitende und Kolleg:innen untereinander streben wir danach, **partizipative Prozesse und Transparenz in**



Entscheidungsprozessen zu etablieren und damit **Machtverhältnisse abzubauen**.

Auf **Freizeiten** mit Kindern und Jugendlichen achten wir besonders auf die **Einhaltung der Kinderrechte**, u.a. durch eine **verpflichtende Einheit zum Thema Kinderschutz und Kindeswohl auf Freizeiten** entweder durch die Freizeitleitung vor Ort anhand von der Präventionsbeauftragten bereitgestelltem Material oder bei einer zentralen Veranstaltung für alle Freizeitteams des Kirchenkreises (durchgeführt durch die Präventionsbeauftragte). Hier werden u.a. ausführlich der **Teamvertrag** und die **Selbstverpflichtungserklärung** der Ev. Jugend unserer Landeskirche zugrunde gelegt, aber auch mit eigenen Kodizes ergänzt und konkrete Freizeitsituationen beleuchtet. In der JuLeiCa-Ausbildung sind beide Themenfelder (Kindeswohl, Prävention) obligatorisch.

Weiterhin achten wir darauf, dass die Teilnehmenden ihre Rechte kennen. Dies geschieht z.B. bei Vorbereitungstreffen der Teilnehmenden (und Familien) und beim Besprechen der „Freizeitregeln“ am Ort der Freizeit. So wollen wir dafür sorgen, dass potentielle Betroffene wissen, wann ein ihnen entgegengebrachtes Verhalten „nicht ok“ ist und dass sie sich dann jederzeit Hilfe bei Vertrauenspersonen holen können. Das **Team wird sensibilisiert**, mögliche Täter:innen werden so abgeschreckt, da erhöhte **Aufmerksamkeit im Bereich der Übergriffigkeit, Angstmache oder unerwünschter Nähe geschaffen** wird.

Eltern minderjähriger Teilnehmender werden darüber informiert, dass es ein Schutzkonzept im Kirchenkreis und in den Gemeinden / Einrichtungen gibt (und wo dieses nachzulesen ist. Sie werden **im Rahmen der Info-Veranstaltung der jeweiligen Freizeit/Maßnahme** (z.B. auch bei Anmeldung für den KU) darüber informiert, welche Maßnahmen getroffen werden, um ihre Kinder bei Angeboten zu schützen und im Falle eines Falles schnelle Hilfe zu ermöglichen (*nach welchem Verhaltenskodex richtet sich das Team, wie sind die Mitarbeitenden geschult, wie ist der Umgang mit Regeln, Rechten und Pflichten der Teilnehmenden und Mitarbeitenden, welche Ansprechpersonen gibt es im Notfall, an wen können wir uns als Familie wenden, wenn wir Beschwerden oder Nachfragen haben, wo können wir uns auch extern beraten lassen?*).



Transparenz



Kinder
stärken



Rechte
kennen



Selbst-
verpflichtungs-
erklärung

Beschwerdemanagement

Wichtiger Teil einer guten Kultur der Achtsamkeit ist ein professioneller Umgang mit Fehlern und Kritik. Ein **klares Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität unseres Handelns** und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln, bewusstem Fehlverhalten oder unmotiviertem Umgang mit Kritik oder Verdachtsmomenten.



dem „Schweigegebot“ vorgebracht wurden – in der **Leitungsrunde** oder entsprechenden **Teamsitzungen** besprochen werden. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der entsprechenden Person eine Rückmeldung gibt.

Mitarbeitende, an die **konkrete Beschwerden oder Meldungen von Grenzverletzungen durch einzelne Personen** herangetragen werden, informieren darüber die Leitung (der Gemeinde / Einrichtung bzw. die Superintendenten).



In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt gilt der Krisenplan der Landeskirche (s. Anlage), dem unbedingt Folge zu leisten ist.

Krisen- und Interventionsplan



Null Toleranz



100% Transparenz



Fürsorge & Hilfe

(aus den Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, 26.01.2021)

„**Null Toleranz gegenüber den Taten** und **Transparenz bei der Aufarbeitung** sind die **Leitprinzipien** des landeskirchlichen Vorgehens in Fällen sexualisierter Gewalt. Das bedeutet insbesondere: Anschuldigungen und Verdachtsmomenten ist **unverzüglich und konsequent** nachzugehen. Dasselbe gilt für Hinweise auf täterschützende Strukturen. Soweit weitere Übergriffe drohen, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Den Betroffenen, bei Bedarf auch den Verdächtigen, wird Hilfe und seelsorglicher Beistand angeboten. Die Landeskirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterrichtet diese frühzeitig.

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind **verpflichtet**, die zuständige Superintendentin oder den zuständigen **Superintendenten** unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen.

Sie können sich darüber hinaus an die **Fachstelle Sexualisierte Gewalt** wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.

Die **Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen** sind **verpflichtet**, Informationen über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt unverzüglich dem **Landeskirchenamt** mitzuteilen.

Das Nähere wird durch den landeskirchlichen Interventionsplan und die ergänzenden Handlungsgrundsätze für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende vom 23. Januar 2024 geregelt.“





Krisen- & Interventionsplan (siehe Anlage)

Diesem Plan und den Grundsätzen ist unbedingt Folge zu leisten!

Mithilfe des Krisen- und Interventionsplans soll sichergestellt werden, dass sofortige und schnelle Hilfe für Menschen zur Verfügung gestellt wird, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind. Ziele sind hierbei:

- die schnelle Einbindung externer Stellen
- Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten
- klare Handlungsfolgen
- Nachvollziehbarkeit durch protokollierte Maßnahmen

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Arbeit des **Interventionsteams**. Jede Kirchengemeinde und Einrichtung benennt Personen, die zum Interventionsteam gehören (Vorschlag: Pastor:in und Diakon:in der KG, einzelne Mitglieder des Kirchenvorstands/des Einrichtungsleitungsgremiums sowie mindestens eine externe Person / Fachberatung). Die Personen sind im Schutzkonzept der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung namentlich mit Kontaktdaten zu nennen, damit alle im Krisenfall schnell einberufen werden können.

Das Krisenteam des Kirchenkreises

... besteht aus Personen mit folgenden Funktionen: *Superintendenten sowie Vertreter:in aus dem Ephoralteam: Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis, Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises, Mitglied der Mitarbeitervertretung (MAV). Als externe Fachberatung steht die Fachstelle Sexualisierte Gewalt in Hannover zur Verfügung.*

*Auch Beratung vor Ort z.B. beim Kinderschutzzentrum oder Kinderschutzbund ist möglich – **in Krisenfällen und bei Verdacht oder Meldungen von Übergriffen / Straftaten an Kindern (Kindeswohlgefährdung) ist die Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft verpflichtend!***

Das Krisen- und Interventionsteam berät und unterstützt die Superintendenten bei den weiteren Schritten (Plausibilitätsprüfung, Organisation von Begleitung und Seelsorge von Betroffenen / Angehörigen).

Als Ansprechpartnerin zur **Ersteinschätzung bei Fällen von Grenzverletzungen** oder grundsätzlichen Fragen in diesem Bereich steht u.a. Anne Loschelder vom Kinderschutzzentrum als insofern erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Hier können sich auch ehrenamtlich Tätige melden, um sich (auch anonym) für ihren Umgang mit Beobachtungen oder Meldungen über sexualisierte Gewalt oder Kindeswohlgefährdung (auch außerhalb von Kirche) beraten zu lassen.



Dies ist auch bei weiteren **insoweit erfahrenen Fachkräften in Stadt und Landkreis** möglich. Auch die **Polizei** berät anonym.

In jedem Fall muss die **Fachstelle sexualisierte Gewalt in Hannover** in Kenntnis gesetzt und in die Beratungen einbezogen werden.

Aufarbeitung

Der Prozess der Aufarbeitung beginnt mit der **Wahrnehmung der unterschiedlichen Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten**. Maßgeblich sind der **Schutz** und die **autonome Entscheidung der Betroffenen** bzw. ihrer Vertreter*innen (z.B. bei Minderjährigen oder Menschen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen. Betroffene müssen über die **Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen** informiert werden (s. Grundsätze der Landeskirche im Anhang, dort unter „Hilfe“ und „Aufarbeitung“). Ihnen und weiteren Beteiligten muss eine **angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge** zur Verfügung gestellt werden. Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und je nach Fall zu berücksichtigen:

- Die Sicht der betroffenen Person
- Die Sicht des Umfelds der betroffenen Person (Familie, Peergroup, Partner:in u.a.)
- Die Sicht des/der Beschuldigten oder Täters/Täterin
- Die Sicht von Personen aus dem Umfeld von Beschuldigtem/r oder Täter/in
- Die Sicht möglicher weiterer Zeug:innen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder anders eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmende, Kolleg:innen)
- Die Sicht des Teams / Kollegiums / Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert ist und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt
- Die Sicht nicht unmittelbar Beteiligter, die auf klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Landeskirche, Gemeinde, Presse, Öffentlichkeit...)

Die Komplexität des Geschehens und die zu erwartende Dynamik im Verlauf des Aufarbeitungsprozesses erfordern eine **unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung des verantwortlichen Aufarbeitungsteams**. Die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Betroffenen (oder ihren Vertreter*innen) ist unverzichtbar.

Können oder möchten Betroffene nicht persönlich beteiligt werden, sollten sie zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Aufarbeitungsteams bekommen. Zu einem solchen Team sollten Menschen mit Qualifikationen bzw. Kompetenzen in folgenden Bereichen gehören:

- Arbeits- / Dienst- / Strafrecht
- Psychologie oder Psychotherapie
- Traumafachberatung / Traumapädagogik
- Sozialpädagogik
- Organisationsentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit



Die Fachstelle sexualisierte Gewalt mit den zuständigen Referent:innen für Aufarbeitung und Betroffenenbegleitung ist in diesen Prozess unbedingt mit einzubeziehen.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Kann ein gemeinsames Interesse oder Ziel benannt werden? Was sollte am Ende des Prozesses erreicht sein? Hierfür braucht es eine **professionelle, unabhängige Moderation**. Auch bei diesen Schritten sollten die Bedürfnisse, Erfahrungen und Anregungen der betroffenen Person(en) einbezogen werden. Dabei ist **darauf zu achten, dass die Verantwortung oder der Auftrag zur Aufarbeitung nicht abhängig von den Betroffenen selbst ist.**

Gleichzeitig ist auch dafür zu sorgen, dass **Einsichten und Ergebnisse aus der Aufarbeitung** auch in die Erarbeitung und **Fortschreibung des Schutzkonzeptes** der Kirchengemeinde oder Einrichtung berücksichtigt und aufgenommen werden. Für die **Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes** soll deswegen durch das jeweilige Krisenteam einer Gemeinde bzw. Einrichtung in den Bereichen „Beschwerdeweg / Bekanntwerden der Anhaltspunkte“, „Arbeit des Krisenteams“, „Umgang mit betroffenen/beteiligten Personen“ sowie „Gesamte Auswertung: was lernen wir aus diesem Fall“ im Anschluss an eine Intervention bzw. Aufarbeitung **eine gründliche Reflexion und Überprüfung des gesamten Ablaufs** stattfinden.

Eine sorgfältige Nachbetrachtung des Vorfalls kann dazu beitragen, das Vertrauen in die Einrichtung / Gemeinde und ihre Mitarbeitenden wiederherzustellen sowie den Betroffenen dabei helfen, gestärkt aus der Situation hervorzugehen.

Nachsorge und Begleitung Betroffener und Beschuldigter

Hilfe für Betroffene:

Betroffenen sexualisierter Gewalt wird Beratung, Begleitung und Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen angeboten. Auf Wunsch wird eine Beratung in einer unabhängigen, nichtkirchlichen Einrichtung vermittelt.



- Ansprechpartner:innen vor Ort in den Gemeinden / Einrichtungen (Aushang, Bekanntmachen durch Gemeindebrief oder Vorstellung in einem Gottesdienst)
- **Auf landeskirchlicher Ebene informiert und berät die Fachstelle Sexualisierte Gewalt mit Sitz in Hannover** <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>
- Für unabhängige Information für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie steht die zentrale Anlaufstelle help zur Verfügung. <https://www.anlaufstelle.help/>, Telefon: 0800 5040112. Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym.
- www.nina-info.de, Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 225 55 30 (auch online-Beratung)
- Eine weitere Übersicht über Beratungsstellen sind hier zu finden: [Hilfeportal sexueller Missbrauch \(UBSKM\)](https://www.hilfeportal-sexueller-missbrauch.de) oder hier: www.kinderschutz-niedersachsen.de.

Weitere landeskirchliche Regelungen zu Anerkennungsleistungen für Betroffene sind in den Grundsätzen der Landeskirche unter „Hilfe“ bzw. „Aufarbeitung“ im Anhang nachzulesen.

Hilfe für Beschuldigte:

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche vermittelt Angebote zur Beratung und Begleitung von Täter:innen oder potentiellen Täter:innen sexualisierter Gewalt.

Es ist für das Gesamtgefüge **nicht sinnvoll**, dass Beschuldigte bzw. Täter:innen innerhalb ihrer eigenen Einrichtung (z.B. durch dort leitende Haupt- oder Ehrenamtliche, den Superintendenten o.ä.) begleitet oder seelsorglich betreut werden.

Nachsorge für Mitarbeitende, die zu Unrecht beschuldigt wurden:

Das Ziel des Nachsorgeprozesses ist die **weitestmögliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit** der Beteiligten sowie der Arbeitsatmosphäre. Der Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert.

Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmt und auf Wirkung überprüft. Dazu gehört ggf. die Überprüfung von Arbeitsstrukturen. Art, Form, Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht. Die Nachsorge muss **in enger Zusammenarbeit und in Ansprache mit der zu rehabilitierenden Person** passieren. Deren Wünsche sollten weit möglichst berücksichtigt werden. Eine **qualifizierte externe Begleitung** wie z.B. **Supervision** sollte nach Möglichkeit frühzeitig in den Prozess integriert werden. Ggf. sind weitere Mitarbeitende, z.B. direkte Arbeitskolleg*innen, einzubeziehen.

Die **Dokumentation des gesamten Prozesses** inkl. gemeinsamer Absprachen und der Vorgehensweise, ist unerlässlich. Hierbei ist der **Datenschutz** zu beachten.



Zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden! Es soll dafür gesorgt werden, dass jeglicher Verdacht ausgeräumt bzw. klargestellt wird.

Der **Anstellungsträger trägt die Kosten für mögliche Nachsorgemaßnahmen** wie z.B. Team- oder Einzelsupervision. Es wird im Einzelfall geprüft, ob der Arbeitgeber anfallende Kosten, z.B. für juristischen Beistand und Gericht für unrechtmäßig beschuldigte Mitarbeitende übernehmen kann.

Der jeweilige Nachsorgeprozess wird mit allen Beteiligten dahingehend geprüft, ob das Schutzkonzept gegriffen hat, was gut gelaufen ist und was verbessert werden muss (s. auch Abschnitt „Aufarbeitung“)

Kooperationen

Der Kirchenkreis arbeitet bei Schulungen und in der Arbeit am Schutzkonzept mit folgenden Kooperationspartnern zusammen:

- **Anne Loschelder** (M.Sc. Psych., Systemische Therapie und Beratung (SGST)), **Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen**, An den Reeperbahnen 1, 21335 Lüneburg, 04131 - 283 97 02, anne.loschelder@evlka.de
- **Dennis Blauert** (Dipl. Soz.Päd., System. Berater, Gewaltschutzbeauftragter), **Lebensraum Diakonie**, Beim Benedikt 8A, 21335 Lüneburg, Tel. 04131 - 207 20, dennis.blauert@lebensraum-diakonie.de

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, über das Schutzkonzept und den Umgang mit der Thematik der Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt zu informieren. Neben der transparenten Information der Öffentlichkeit sollen so auch Hilflosigkeit bei Betroffenen abgebaut und potentielle Täter:innen abgeschreckt werden.

- Auf der **Homepage des Kirchenkreises** wird über das **aktuelle Schutzkonzept und die Schulungen für Mitarbeitende** informiert, auch sind dort **Kontakt Daten und Informationen über externe Hilfe- und Beratungsstellen für Betroffene** zusammengestellt.
- **Jede Kirchengemeinde / Einrichtung** veröffentlicht auch auf ihrer **Homepage** entsprechende Informationen über Konzepte und Maßnahmen vor Ort und verlinkt zur Kirchenkreisseite.
- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen sind die **Erziehungsberechtigten** über das **Schutzkonzept** und die **Beschwerdewege** in Kenntnis zu setzen (Elternabend,



Elternbrief), auch die **Teilnehmenden** selbst sollen um das Konzept wissen und erfahren, an wen sie sich mit welchen Anliegen wenden können (intern, extern), z.B. über Plakate oder andere kind- bzw. jugendgemäße Maßnahmen wie Feedbackbögen nach Freizeiten. In der laufenden Arbeit ist darauf zu achten, dass partizipativ gearbeitet wird und eine Kultur entsteht und erhalten bleibt, in der **Schutzbefohlene die Möglichkeit haben, Beschwerden und Kritik zu äußern und betroffenenbezogene Hilfe zu finden.**

- **Plakate für Schaukästen oder Pinnwände** informieren kurz und prägnant über **Möglichkeiten der Beschwerde / Beratung**, es sind **Namen und Telefonnummern** von (informierten und geschulten) Ansprechpartner:innen aus Gemeinde / Krisenteam (Hauptamtliche, KV-Mitglied, jemand aus dem Kinder-/ Jugendbereich, Superintendent) oder externem Kontext (s.o.) genannt, dazu z.B. ein **QR-Code mit Link zum Schutzkonzept auf der Kirchenkreis-Homepage**.
- In **Gemeindebriefen** wird die Öffentlichkeit ebenfalls über die Schutzkonzept-Arbeit informiert (z.B. durch Interviews oder Auszüge aus dem Schutzkonzept). Möglichst viele Menschen werden dadurch mit auf den Weg genommen. Im Zuge der **Transparenz** werden so auch Teilnehmende an kirchlichen Angeboten und deren Sorgeberechtigte gut informiert und ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, sich bei Unbehagen, Fragen, Kritik oder erlebten bzw. beobachteten Vorfällen an kompetente Berater:innen oder Vermittler:innen zu wenden und das Anliegen beachtet und bearbeitet zu wissen.
- Die **Auslage von Flyern mit einer Kurzversion des Schutzkonzeptes** kann flankierend das Anliegen unterstützen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Intervention und Aufarbeitung geschieht in enger Abstimmung mit der **Pressestelle der Landeskirche** sowie der **Fachstelle Sexualisierte Gewalt** der Landeskirche (s. auch Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche).

Weiterführende Hinweise und Kontakte

Arbeitshilfen & Materialien:

www.kk-lg.de

Auf der Website finden Sie unter dem Menüpunkt „Service & Formulare“ alle nötigen Arbeitshilfen, Vorlagen und Materialien zum Schutzkonzept sexualisierte Gewalt und für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes



Links:

www.praevention.landeskirche-hannovers.de

- <https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>
(Diözese Freiburg, Material für Teamerschulungen / Ferienfreizeiten)
- www.UBSKM.de
- www.Kinderschutz-niedersachsen.de
- www.nina-info.de

Genutzte Arbeitshilfen für die Erstellung des Konzeptes:

- Schulungsmaterial „Hinschauen – Helfen – Handeln“ der EKD/Diakonie (1. und 2. Auflage)
- Materialordner „Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten“ der Erzdiözese Freiburg
- Schutzkonzepte der Kirchenkreise Ronnenberg, Uelzen und Wolfsburg-Wittingen

Ansprechbar

Ansprechpartner:innen im Kirchenkreis Lüneburg:

- **Stephanie Witt** (Diakonin im Kirchenkreis Lüneburg, Multiplikatorin der landeskirchlichen Grundschulung „Hinschauen-helfen-handeln“, Beauftragte für Prävention im Kirchenkreis), **KKJD Lüneburg**, Osterberg 16, 21406 Melbeck, Tel. 0162-2517864, stephanie.witt@evlka.de
- **Anne Loschelder** (M. Sc. Psych., Systemische Therapie und Beratung (SGST)), **Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen**, An den Reeperbahnen 1, 21335 Lüneburg, Tel. 04131 - 283 97 02, anne.loschelder@evlka.de
- **Dennis Blauert** (Dipl. Soz. Päd., Systemischer Berater, Gewaltschutzbeauftragter, Multiplikator der landeskirchlichen Grundschulung „Hinschauen-helfen-handeln“), **Lebensraum Diakonie**, Beim Benedikt 8A, 21335 Lüneburg, Tel. 04131 - 207 20, dennis.blauert@lebensraum-diakonie.de

Arbeitsgrundlagen

- **Grundsätze der Landeskirche** zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung (Version 26.01.2021)
- **Krisenplan der Landeskirche** (Version 23.01.2024) mit den ergänzenden **Handlungsgrundsätzen**
- **Rundverfügung G/2013**: Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit (02.07.2013)



- **Schaubild** „Wann muss ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** eingesehen werden?“ vom Landesjugendring Niedersachsen e.V.
- **Teamvertrag** und **Selbstverpflichtung** der Evangelischen Jugend der Landeskirche
- **Muster Selbstverpflichtungserklärung**
- Beispiel für einen **Feedback-Fragebogen für Teilnehmende** einer Kinder-/Jugendfreizeit, (angepasst vom KKJD im Sommer 24. Original aus Präventionsmaterial der Erzdiözese Freiburg, Ordner „Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten“: Informationen – Anregungen – Arbeitsmaterialien, 1. Auflage, Freiburg 2012, www.kja-freiburg.de)
- **Fragebogen zur Risiko- und Ressourcenanalyse** (Vorlage aus der Rheinischen Kirche, überarbeitet von Steuerungsgruppe des Kirchenkreises und verschickt an alle Gemeinden in 2023)
- **Empfehlungen zur Risikoanalyse** des AK Evangelische Jugend aus dem Schutzkonzept des KK WOB-Wittingen
- **Protokollvorlage für den Krisen- / Interventionsfall** (Muster aus dem KK WOB-Wittingen)
- Plakat des Kriminalpräventionsrates LG „**Hilfe bei Gewalterfahrung**“ mit Einrichtungen und Telefonnummern (Stand 10/2023)

Genutzte Arbeitshilfen für die Erstellung des Konzeptes:

- Schulungsmaterial „Hinschauen – Helfen – Handeln“ der EKD/Diakonie
- Materialordner „Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten“ der Erzdiözese Freiburg
- Schutzkonzepte der Kirchenkreise Ronnenberg, Uelzen und Wolfsburg-Wittingen

Links:

- www.praevention.landeskirche-hannovers.de
- <https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>
- www.UBSKM.de
- www.Kinderschutz-niedersachsen.de
- www.nina-info.de

